

RS OGH 1955/10/12 3Ob470/55

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.10.1955

Norm

ABGB §1416

EheG §66

EheG §67

Rechtssatz

Wird der Ehefrau mittels einstweiliger Verfügung bis zur Rechtskraft des Scheidungsverfahrens zehn Prozent für sich und für die Kinder (im Kuratelverfahren) dreißig Prozent des Einkommens des Ehemannes zugesprochen, so bezieht sich eine Mehrleistung des Ehemannes nach Ehescheidung (nämlich mehr als dreißig Prozent aber weniger als vierzig Prozent) nicht auf den Unterhaltsanspruch der Ehefrau, wenn dieser nicht geltend gemacht wurde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 470/55

Entscheidungstext OGH 12.10.1955 3 Ob 470/55

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0033483

Dokumentnummer

JJR_19551012_OGH0002_0030OB00470_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at